

Verordnungsblatt

des Wiener  Magistrates.

IV.

29. April.

1929.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

35. Baugewerbe, Auflassung des Index über Baugewerbe-
strafen und des Verzeichnisses der Baugewerbe-
treibenden und Bauunternehmer.*)
36. Wetter- und Klimaangelegenheiten, Bestellung eines Be-
raters der Gemeinde Wien.
37. Unfallsentschädigungen, Auszahlung.
38. Amtsbesprechungen in statistischen Angelegenheiten.
39. Verwaltungsgerichtshoferkennnisse, Vorlage an die
Magistratsdirektion.*)
40. Berufungsbescheide, Ausfertigung.
41. Wanderhandel, Vorgehen bei Anständen.
42. Augenscheinsverhandlungen, Äußerungen städtischer
Dienststellen.*)
43. Rechnungsamtsdirektion, Ueberföhlung.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
Vieh- und Fleischbeschau, Untersuchung auf Trichinen.
Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus dem Auslande.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Bestiere, Einfuhr in die Schweiz.
Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.
Autoreparaturwerkstätten, gewerberechtlicher Charakter.
Unentgeltliche Abgabe von Kostproben von Weinbrand,
Bermutwein, Orangeade und Zitronade, gewerbe-
rechtlicher Charakter.

Gerichtliche Entscheidungen.

Kassenwechsel gemäß § 52 des Krankenkassenorganisations-
gesetzes, Mitwirkung des Betriebsrates.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.
Fuhrwerksverkehr auf dem Mayleinsdorfer Platz im V. Be-
zirk.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verord-
nungen und Kundmachungen:

- A) im Bundesgesetzblatte,
B) im Landesgesetzblatte.

Erlässe der Magistratsdirektion.

35. Baugewerbe, Auflassung des Index über Bau-
gewerbestrafen und des Verzeichnisses der Baugewerbe-
treibenden und Bauunternehmer.

M.D. 2017/29. Wien, am 18. März 1929.

(An die M.Abt. 46 und 53, an alle magistratischen Bezirks-
ämter und die Expositur Stadlau.)

Mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 24. Sep-
tember 1902, M.Abt. XVII 4690/02 (Normalienblatt
Nr. 103/1902), wurde verfügt, daß von jedem rechtskräftigen
Straferkennnisse wegen unbefugter Bauführung oder Deckung
des unbefugten Betriebes eines Baugewerbes sämtliche magi-
stratischen Bezirksämter, der Magistrat (Abt. XIV, jetzt 46)
und die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister zu
verständigen sind. Die städtischen Ämter wurden beauftragt,
einen Index über die einlaufenden Anzeigen anzulegen und
stets in Evidenz zu führen.

Mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 7. Fe-
bruar 1910, M.Abt. XVII 2328/09 (Normalienblatt
Nr. 9/1910), wurden die magistratischen Bezirksämter an-
gewiesen, über die Baugewerbetreibenden ihres Amtsbezirktes
genaue Verzeichnisse zu führen, in die jede Bestrafung nach
der Gewerbeordnung oder den allgemeinen Straf- oder
Steuergesetzen einzutragen ist, und ebenso über die Bau-
unternehmer ihres Bezirktes spezielle Verzeichnisse zu führen,
in die alle Beanständungen von Bauunternehmern wegen
Ueberschreitung ihrer Befugnisse oder sonstige Bestrafungen
einzutragen sind. An Stelle der mit dem eingangs er-
wähnten Erlasse angeordneten Verständigung sämtlicher

magistratischen Bezirksämter und der M.Abt. XIV (46) trat
bei Bestrafung eines außerhalb des Bezirktes der Straf-
behörde seinen Standort habenden befugten Gewerbe-
treibenden der vorerwähnten Art die Verständigung der
Gewerbebehörde des Standortes, an die auch gegebenenfalls
Anfragen wegen etwaiger Vorstrafen zu richten sind.

Diese Evidenzmaßnahmen haben nach den gemachten
Erfahrungen unter den heutigen Verhältnissen ihre Bedeu-
tung verloren und können ohne Nachteil aufgelassen werden,
zumal mit der Einrichtung eines besonderen Strafeingangs-
buches bei den magistratischen Bezirksämtern Vorstrafen
jederzeit leicht festgestellt werden können.

Es haben daher in Zukunft die in den beiden ersten
Absätzen erwähnten Verständigungen, die Führung eines
eigenen Index über Baugewerbestrafen und die Führung eines
besonderen Verzeichnisses über die Baugewerbetreibenden
und Bauunternehmungen des Bezirktes bei den magi-
stratischen Bezirksämtern zu entfallen. Diese aus Gründen
der Geschäftsvereinfachung ergehende Verfügung soll nicht
Anlaß zu einer milderer Beurteilung der hier in Rede
stehenden Uebertretungen bilden. Es bleiben vielmehr die
übrigen Bestimmungen der beiden erwähnten Magistrats-
direktionserlässe (Normalienblätter Nr. 103/1902 und
Nr. 9/1910), sowie die sonstigen die Bekämpfung des Pfu-
scherwesens betreffenden Bestimmungen, namentlich der Magi-
stratsdirektionserlaß vom 17. April 1924, M.D. 2871/24 (ver-
laublich im Verordnungsblatt VII/1927, Seite 50, unter
Nr. 40), vollinhaltlich aufrecht.

Die im § 147, Absatz 3, der Gewerbeordnung festgesetzte
Verpflichtung zur Verständigung der Genossenschaften über

die Erledigung ihrer Anzeigen (Druckorte Nr. 187) bleibt natürlich unberührt.

36. Wetter- und Klimaangelegenheiten, Bestellung eines Beraters der Gemeinde Wien.

M.D. 2130/29. Wien, am 24. März 1929.

(An die M.Abt. 8, 12, 24, 25 a, 30, 31 und 34 a, an die Direktion des Stadtbauamtes, an den Stadtschulrat für Wien und an die Direktion der städtischen Straßenbahnen.)

Zur Beratung der städtischen Dienststellen und Unternehmungen in Wetter- und Klimaangelegenheiten wurde der Observator der Zentralanstalt für Meteorologie Dr. Otto Myrbach als Sachorgan bestellt.

Anfragen in den vorgenannten Angelegenheiten sind an die Magistratsdirektion zu richten. In dringenden Fällen ist der Genannte unter den Telephonnummern A 15-1-10 (Zentralanstalt für Meteorologie) und A 12-8-78 (Wohnung) zu erreichen.

37. Unfallentschädigungen, Auszahlung.

M.D. R 101/29. Wien, am 27. März 1929.

(An die M.Abt. 2, 13 a, 14, 25 a, 25 b, 30, 31, 34 a, 40, 41, 42 und 44, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes.)

Die Unfallentschädigungen für Bedienstete der dem Magistrate unterstehenden Betriebe (mit Ausnahme der Kollektivisten der M.Abt. 30) werden derzeit von der Fachrechnungsabteilung III d angewiesen und durch die Stelle für Interims- und Depositengebarung der Zentralrechnungsabteilung flüssig gemacht. Vierteljährlich erfolgt die Auflösung der interimistischen Verrechnung.

Im Interesse der Vereinfachung der Verrechnung wird mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1929 angeordnet, daß an Stelle dieser Art der Anweisung und Flüssigmachung der Unfallentschädigungen folgender Vorgang zu treten hat:

Die Fachrechnungsabteilung III d verfaßt mit dem Stichtage 1. Mai 1929 Dauerverzeichnisse für die im Genusse von Unfallrenten stehenden Personen und übermittelt sie im Wege der M.Abt. 14 den betreffenden Betriebsleitungen zur Flüssigmachung der Renten für Mai 1929 (fällig am 1. Mai 1929). Jeweils am 17. jedes Monats (erstmalig am 17. Mai 1929) erfolgt durch Veränderungsausweise die Verständigung der Betriebsleitungen, welche Renten in Abfall kommen oder neu zu wachsen; die Flüssigmachung der neu zuwachsenden Renten hat durch den betreffenden Betrieb am 1. des folgenden Monats zu erfolgen.

Sich etwa ergebende Einzelanweisungen, die nicht Barbehebungen betreffen, werden fallweise den Betriebsleitungen zur sofortigen Auszahlungsveranlassung übermittelt werden.

Die interimistische Verrechnung endet grundsätzlich mit 30. April 1929 und ihre Auflösung erfolgt durch die Fachrechnungsabteilung III d im Mai 1929. Nachher hat eine interimistische Verrechnung nur mehr in jenen Einzelfällen zu erfolgen, in denen Parteien bar beheben.

38. Amtsbesprechungen in statistischen Angelegenheiten.

M.D. 1897/29. Wien, am 30. März 1929.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Ueber Antrag des statistischen Konsulenten wird angeordnet, daß in allen Dienststellen, die statistische Arbeiten durchführen, der statistische Konsulent mit dem Vorstande oder den Referenten der Dienststelle, die die statistischen Arbeiten durchführt, und unter Zuziehung des Vorstandes

der M.Abt. 51 ungefähr vierteljährlich Amtsbesprechungen abzuhalten hat.

Tag und Stunde der Besprechungen sind einverständlich festzusetzen.

Zweck dieser Amtsbesprechungen ist: Gewinnung einer Evidenz aller statistischen Arbeiten, Beratung der Dienststellen bei Durchführung der statistischen Arbeiten, Vereinfachung und Vereinheitlichung der statistischen Arbeiten, Auflösung von überflüssigen, Verbesserung der beizubehaltenden, statistisch-technische Beeinflussung der künftigen statistischen Arbeiten.

Auf diese Art soll auch die Ergänzung des statistischen Archivs erreicht werden.

39. Verwaltungsgerichtshoferkennnisse, Vorlage an die Magistratsdirektion.

M.D. 2425/29. Wien, am 2. April 1929.

(An die Vorstände aller Magistratsabteilungen und an alle Bezirksamtsleiter.)

Um einen Ueberblick über die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu gewinnen, die insbesondere für die Auslegung der Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze wichtig ist, sind alle Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und zwar sowohl solche, die über Anfechtung eines Bescheides der Landesinstanz (Landeshauptmann oder Landesregierung), als auch solche, die über die Anfechtung der Entscheidung eines Bundesministeriums ergehen, und schließlich auch die über Anfechtung einer Entscheidung des Stadtsenates und der Bauoberbehörde ergehenden Erkenntnisse der Magistratsdirektion vorzulegen, wobei hinsichtlich ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatte ein Antrag zu stellen ist.

40. Berufungsbescheide, Ausfertigung.

M.D. 2503/29. Wien, am 4. April 1929.

(An die M.Abt. 4, 5, 6, 7, 8, 13, 14, 17, 34b, 42, 46, 48/49, 50, 52, 53 und 55 und an alle magistratischen Bezirksämter.)

Bisher wurden Berufungsbescheide der ersten Instanz stets in Urschrift übermittelt, so daß die erste Instanz die Intimation zu besorgen hatte. Dies bedeutet in allen Fällen, in denen die den Berufungsbescheid ausarbeitende Stelle nicht ein vorbereitetes Formular verwendet, eine Doppelarbeit, da ja die zur Intimation berufene erste Instanz den Berufungsbescheid, der ohnedies von der die Berufung ausarbeitenden Stelle geschrieben wurde, noch einmal abschreiben muß.

Zur Vermeidung dieser Doppelarbeit wird angeordnet, daß die vorbereitende Stelle in allen Fällen, in denen von ihr kein Formular verwendet wird, den Berufungsbescheid in der notwendigen Anzahl von Exemplaren selbst zu vervielfältigen hat.

Die für die Parteien bestimmten Durchschriften sind zu adressieren und zu unterfertigen und zwar Berufungsbescheide in mittelbarer Bundesverwaltung „Für den Landeshauptmann“, Berufungsbescheide im selbständigen Wirkungsbereiche des Landes: „Vom Amte der Wiener Landesregierung“.

Auf das für den Akt bestimmte Exemplar des Berufungsbescheides ist folgender Vermerk zu setzen:

„Vorher zur Einsicht
Magistratsdirektion zur Einholung
der Genehmigung des Landeshauptmannes
(des Landesamtsdirektors).“

Wird der

Magistratsabteilung

(dem magistratischen Bezirksamte für den Bezirk) zur Zustellung der für die Partei (für die Parteien) bestimmten Gleichschrift (Gleichschriften) des Berufungsbescheides und zur weiteren Amtshandlung übermittelt.

Der Abteilungsvorstand: "

Wird von der vorbereitenden Stelle zur Berufungserledigung ein Formular verwendet, so tritt in der Form der Ausfertigung keine Aenderung ein; die Intimation hat die erste Instanz zu besorgen.

Zum Zwecke der einheitlichen Textierung der Berufungsbescheide wird gleichzeitig angeordnet, daß der Berufungswerber im Text mit dem Namen zu bezeichnen und nicht persönlich anzusprechen ist („ wurde dem Ansuchen des Herrn X. Y. keine Folge gegeben“; nicht „ wurde Ihrem Ansuchen keine Folge gegeben“).

Bezüglich der Ausfertigung und Zustellung der Berufungsbescheide durch die erste Instanz sind daher in Zukunft folgende vier Fälle zu unterscheiden:

A) Mittelbare Bundesverwaltung:

1. Der Berufungsbescheid wird der ersten Instanz bereits in der notwendigen Anzahl von Exemplaren für die einzelnen Parteien übermittelt. Die erste Instanz hat lediglich die Zustellung zu veranlassen.

2. Die vorbereitende Stelle hat ein Formular verwendet: Die erste Instanz hat den Berufungsbescheid einschließlich der Unterfertigung abzuschreiben, wobei zu dem Namen des unterfertigten Beamten der Zusatz: „m. e. S.“ (mit eigener Hand) zu setzen ist. Auf die zur Intimation bestimmten Exemplare ist der Vermerk zu setzen: „Für die Richtigkeit der Ausfertigung: Der Kanzleileiter:“. Diese mit der Richtigkeitsklausel versehenen Ausfertigungen des Berufungsbescheides sind den Parteien zuzustellen.

B) Selbständiger Wirkungsbereich des Landes:

1. Wird der Berufungsbescheid von der vorbereitenden Stelle bereits in der notwendigen Anzahl von Ausfertigungen übermittelt, so hat die erste Instanz lediglich die Zustellung an die Partei zu besorgen.

2. Verwendet die vorbereitende Stelle ein Formular, so hat die Intimation wie bisher zu erfolgen; die Ausfertigungen an die Parteien sind vom Bezirksamtsleiter oder von dem hierzu ermächtigten Dezenten zu unterfertigen.

Berufungsbescheide in Verwaltungsstrafsachen sind in der gleichen Art zu intimieren. Die Aufforderung zum Erlag der Geldstrafe ist nicht mehr wie bisher dem Berufungsbescheide anzufügen, sondern auf einer separaten Erledigung hinauszugeben, die mit dem Berufungsbescheide zugleich zuzustellen ist. Diese Aufforderung hat, wenn der erstinstanzliche Bescheid von einem Bezirksamte erlassen wurde, zu lauten:

„Aufforderung zum Erlag einer Geldstrafe.

Auf Grund des § 53 des Verwaltungsstrafgesetzes werden Sie aufgefordert, den Betrag von S (. S Geldstrafe und S Kostenbeitrag) binnen drei Tagen nach Erhalt des beiliegenden Berufungsbescheides vom, Zahl, mittels des beiliegenden Erlagscheines einzusenden, widrigenfalls die Eintreibung im Wege der Zwangsvollstreckung veranlaßt

und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe die Arreststrafe vollzogen werden würde.

Für den Bezirksamtsleiter: "

Die Druckorte Nr. 81 wird entsprechend geändert neu aufgelegt werden, ebenso Druckorten für die Reinschrift der Aufforderung zum Erlag der Geldstrafe (Druckorte Nr. 81a).

41. Wanderhandel, Vorgehen bei Anständen.

M. D. 2365/29. Wien, am 5. April 1929.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Aus Kreisen der Kaufmannschaft sind neuerlich Klagen laut geworden, daß der Wanderhandel von zahlreichen Personen unbefugt ausgeübt werde, namentlich aber, daß Wanderhändler Orangen und Zitronen feilbieten, ohne nach der Fassung ihres Gewerberechtes im Gewerbebescheine hierzu berechtigt zu sein. Diesbezüglich wird auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Dezember 1928, Z. A 808/5/27 (Verordnungsblatt Heft I/1929, Seite 14), verwiesen.

Diese Erscheinung sei unter anderem darauf zurückzuführen, daß bei Strafamtshandlungen das Strafausmaß zu gering bemessen und daß die Ware nicht beschlagnahmt werde.

Was den ersten Grund betrifft, so muß ohne weiteres zugegeben werden, daß eine zu gering bemessene Strafe ihren Zweck nie erreichen wird. Die Wanderhändler verwenden bekanntlich Fuhrwerke beim Vertriebe ihrer Waren. Wenn sie mit 5 oder 10 S bestraft werden, so werden sie den Betrag wohl sogleich erlegen und den Vertrieb fortsetzen. Eine Strafe wird nur dann ihre Wirkung haben, wenn sie nicht nur den aus der unbefugt ausgeübten Tätigkeit gezogenen Gewinn aufzehrt, sondern auch darüber hinausgeht.

Was die Beschlagnahme der Waren anbelangt, so ist, da das Strafverfahren nach den Bestimmungen des Hausierpatentes durchzuführen sein wird, folgendes zu beachten:

§ 19, lit. b, des Hausierpatentes beinhaltet Tatbestände, die lediglich als Uebertretung der Gefällsgesetze von den Gefällsstraßbehörden zu ahnden sind, wobei nach diesen Gesetzen ein Verfall der unverzollten ausländischen Waren vorgesehen ist.

Das Hausieren mit verzollten ausländischen Waren ist keine Uebertretung des Gefällsgesetzes. Es tritt daher in diesem Falle die Strafskompetenz der politischen Behörde ein. Nach § 19, lit. b, des Hausierpatentes kann in diesem Falle nur die Strafe des Verlustes der Hausierbewilligung, nicht aber die des Warenverfalles ausgesprochen werden. Hat der Betretene keine Hausierbewilligung, dann tritt der Fall des § 19, lit. a, des Hausierpatentes ein, also Strafe und für Inländer Ausschluß vom Hausierhandel für immer.

Nach § 19, lit. c, des Hausierpatentes können nur unerlaubte inländische Waren für verfallen erklärt werden. Dies geht aus der Klammerzifferierung (§ 12, lit. a bis p) hervor.

Da Orangen oder Zitronen als Waren ausländischer Herkunft zu den Waren des § 12 des Hausierpatentes nicht gehören, kann auch ihr Verfall nicht verfügt werden.

Es kann lediglich eine Haftung für die Einbringlichkeit der Strafe nach § 19, letzter Absatz, des Hausierpatentes ausgesprochen werden. Nach Erlag der Strafe muß daher die Rückstellung der haftenden Ware oder ihres Erlöses erfolgen.

Die magistratischen Bezirksämter werden somit angewiesen, bei Straffällen wegen unbefugten Hausierens mit

Orangen, Zitronen oder sonstigen Süßfrüchten mit einer entsprechend hoch bemessenen Strafe vorzugehen und in jedem Falle die Haftung der Ware auszusprechen.

Da es sich um dem Verderben unterliegende Waren handelt, daher eine sofortige Verfügung erforderlich sein wird, wird analog nach § 3, Absatz 2, der Verordnung der Bundesregierung vom 21. Dezember 1927, B.G.B. Nr. 386, vorzugehen sein. Die freihändige Veräußerung ist in solchen Fällen durch die Marktamtsabteilung zu veranlassen.

42. Augenscheinsverhandlungen, Äußerungen städtischer Dienststellen.

M.D. 2325/29.

Wien, am 12. April 1929.

(An alle städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Bei Augenscheinsverhandlungen wird vielfach von den Vertretern der hierzu eingeladenen Dienststellen die Erklärung abgegeben, daß sie zur Abgabe einer Äußerung nicht befugt seien und daher um Uebersendung des Aktes zur Mitteilung des Standpunktes ihrer Dienststelle ersuchen müßten.

Dadurch erfährt aber das Verfahren eine Verzögerung, die zu vermeiden wäre, wenn die zum Augenschein entsendeten Vertreter bereits vorher mit ihrem Abteilungsvorstand Fühlung nehmen und sich zur Verhandlung entsprechend vorbereiten würden.

Die städtischen Dienststellen werden daher angewiesen, stets völlig informierte und bevollmächtigte Vertreter zu Augenscheinsverhandlungen zu entsenden und die Uebersendung von Akten zur schriftlichen Stellungnahme nur ganz ausnahmsweise in besonders schwierigen Fällen zu verlangen.

43. Rechnungsamtsdirektion, Ueberfiedlung.

M.D. 2713/29.

Wien, am 13. April 1929.

(An alle städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Die Direktion des städtischen Rechnungsamtes ist am 11. April 1929 in neue Amtsräume übersiedelt, die sich im Neuen Rathaus, Stiege 5, im Hochparterre befinden.

Die Fernsprechnummern der Rechnungsamtsdirektion bleiben unverändert.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Vieh- und Fleischschau, Untersuchung auf Trichinen.

M.Abt. 43/1377/29.

Wien, am 21. März 1929.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem an die Ämter aller Landesregierungen gerichteten Erlasse vom 25. Februar 1929, Z. 29491, nachstehendes bekanntgegeben:

Bei der Durchführung der amtlichen Trichinenschau sind Zweifel darüber entstanden, wie in jenen Fällen vorzugehen ist, wo die im § 4, Beilage V, der Ministerialverordnung vom 6. September 1924, B.G.B. Nr. 342, über die Vieh- und Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch angegebenen Prädilektionsstellen bei eingeführten geschlachteten Schweinen oder solchem Schweinefleische fehlen.

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges in derlei Fällen sieht sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund eines eingeholten autoritativen Gutachtens zu nachstehenden Weisungen veranlaßt:

Im Sinne der bestehenden Vorschriften sind bekanntlich Proben in der Größe einer Haselnuß den Zwerchfellseilern (Nierenzapfen), dem Rippenteil des Zwerchfelles (Kronfleisch), den Kehlkopf- und den Zungenmuskeln zu entnehmen. Dem Probenentnehmer bleibt es hiebei überlassen, aus welchem der beiden Zwerchfellseiler die vorgeschriebene Probe ent-

nommen werden soll. Fehlt ein Zwerchfellseiler, so ist die Probe vom zweiten Zwerchfellseiler zu entnehmen.

Wenn nun die eine oder andere der genannten Prädilektionsstellen nicht vorhanden ist, so sind in solchen Fällen Erprobungen aus den zur Verfügung stehenden übrigen Lieblingsstücken der Trichinen zu entnehmen, was in der Weise zu geschehen hat, daß für jede fehlende Prädilektionsstelle zwei Erprobungen zu treten haben, wobei auf nachstehende Reihenfolge der heranzuziehenden Prädilektionsstellen Bedacht zu nehmen ist.

Sind beide Zwerchfellseiler vorhanden, dann hat beim Fehlen einer oder der anderen übrigen Prädilektionsstellen für die Entnahme der zwei Erprobungen unbedingt der zweite Zwerchfellseiler in Betracht zu kommen. Fehlen jedoch die beiden Zwerchfellseiler, so sind aus dem Rippenteil des Zwerchfelles außer der vorgeschriebenen Probe noch zwei Erprobungen zu entnehmen. Fehlt auch der Rippenteil des Zwerchfelles, so sind je zwei Erprobungen hierfür und für die fehlenden Zwerchfellseiler aus den Bauchmuskeln zu entnehmen, so daß in diesem Falle also vier Erprobungen aus den Bauchmuskeln und selbstverständlich die vorgeschriebenen Proben aus den Kehlkopf- und den Zungenmuskeln zu entnehmen sind. Stehen die Kehlkopf- oder die Zungenmuskeln nicht zur Verfügung, so sind zur Entnahme der Erprobungen die Zwerchfellseiler und beim Fehlen derselben der Rippenteil des Zwerchfelles heranzuziehen. Beim Fehlen aller für die Probenentnahme vorgeschriebenen Prädilektionsstellen hat die Entnahme der Erprobungen aus den Bauchmuskeln in der Art zu erfolgen, daß für jede fehlende Prädilektionsstelle zwei Erprobungen zu treten haben.

Auch von jeder Erprobung sind drei haferkorngroße Stückchen auszuschneiden.

Bei kleineren Fleischstücken (Schinken, Karrees u. dgl., frisch, konserviert oder zubereitet) sind dem einzelnen Stücke vier fettarme Proben verschiedenen Stellen, womöglich aus der Nähe von Knochen oder Sehnen, bei Speck aber von jedem Stück drei Proben aus den darin befindlichen Muskelschichten zu entnehmen.

Selbstverständlich sind aus den entnommenen Proben gleichfalls je drei haferkorngroße Stückchen auszuschneiden.

Die einzelnen Schweine oder Fleischstücke, von denen die Proben entnommen werden, sind übereinstimmend mit den zugehörigen Proben zu numerieren. Ist das zu untersuchende Fleisch trocken oder alt, so sind die Präparate vor dem Quetschen 10 bis 20 Minuten hindurch mittels Kalilauge zu erweichen, die etwa mit der doppelten Menge Wasser verdünnt ist.

Da der mikroskopischen Untersuchung die Untersuchung mit einem geeigneten, die Objekte klar und deutlich erkennen lassenden Projektionsapparate gleichzustellen ist, ist auch die Verwendung von Trichinoskopen zur amtlichen Trichinenschau zulässig.

Die Untersuchung mit dem Trichinoskop hat in der Weise zu geschehen, daß jedes Präparat langsam und sorgfältig durchgemustert wird. Ergeben sich bei der Untersuchung verdächtige Stellen, deren Natur mit Hilfe des Trichinoskopes nicht sicher aufgeklärt werden kann, so sind sie mit dem Mikroskop nachzuprüfen.

Im allgemeinen sollen bei Verwendung eines Trichinoskopes von einem Trichinenschauer an einem Tage nicht mehr als 60 ganze Schweine oder 120 Speck- oder 80 sonstige Fleischstücke, ausnahmsweise jedoch höchstens 75 ganze Schweine oder 150 Speckseiten oder 100 sonstige Fleischstücke untersucht werden. Ein Beschauer soll mit dem Trichinoskop ohne Unterbrechung nicht länger als eine Stunde untersuchen. Nach einstündiger Arbeit am Projektionsapparate ist er unmittelbar darauf zur Durchmusterung der Präparate nicht heranzuziehen.

Nach den bestehenden Vorschriften über die Vieh- und Fleischschau ist tauglich befundenes Schweinefleisch entsprechend zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung gewährleistet aber in jenen Orten, wo keine Trichinenschau besteht, nicht auch die Trichinenfreiheit des als tauglich bezeichneten Fleisches. Es ist daher dringend geboten, daß nunmehr in jenen Orten oder Betrieben, wo die Trichinenschau durchgeführt wird, das auf Trichinen untersuchte Schweinefleisch besonders gekennzeichnet wird, worauf schon mit dem Erlasse vom 2. Dezember 1927, Z. 36184 (M.Abt. 43/5644/27), hingewiesen wurde. In Zukunft wird daher alles Schweinefleisch, das auf Trichinen untersucht wurde, mit einem rechteckigen Zusatzstempel von mindestens 5 und 2 cm Seiten-

länge mit der Aufschrift „trichinenfrei“ und darunter dem Namen der Gemeinde, in welcher die Untersuchung erfolgte, einheitlich zu kennzeichnen sein. Die Stempelabdrücke sind an jeder Körperhälfte, auf der Schulter und auf der Innenseite des Hinterchenkels des Schweines in blauer Stempelfarbe, welche den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 17. Juli 1906, R.G.Bl. Nr. 142, entspricht, anzubringen.

Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus dem Auslande.

M. Abt. 43/1639/29. Wien, am 25. März 1929.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem an die Aemter aller Landesregierungen gerichteten Erlasse vom 22. März 1929, Z. 11959, nachstehendes bekanntgegeben:

Mit dem Erlasse des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 8. Jänner 1929, Z. 40552, betreffend die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus dem Auslande ist unter anderem auch angeordnet worden, daß das Einlegen von Natureis in die Bauchhöhlen der geschlachteten Tiere sowie das Einbetten von Tierkörpern, Fleischstücken und inneren Organen in Natureis als unzulässig zu beanstanden ist.

Im Nachhange hiezu wird zur weiteren Veranlassung, insbesondere wegen Verständigung der Grenzkontrollärzte und der Interessentenkreise mitgeteilt, daß die Verwendung von reinem Natureis beim Einbetten dann nicht zu beanstanden ist, wenn es sich um Sendungen von Tierkörpern im Fell handelt. Selbstverständlich müssen aber die Tierkörper dann derart verladen sein, daß ein Eindringen von Schmelzwasser in die Körperhöhlen vermieden wird.

Ferner ist auch gegen die Verwendung solchen Eises bei anderen Fleischsendungen kein Anstand zu erheben, sobald eine direkte Berührung des Eises mit dem Fleische nicht stattfindet.

Pelztiere, Einfuhr in die Schweiz.

M. Abt. 43/1773/29. Wien, am 5. April 1929.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem an die Aemter aller Landesregierungen gerichteten Erlasse vom 23. März 1929, Z. 13619, nachstehendes bekanntgegeben:

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Veterinäramt) hat unter Nr. 438 vom 6. März 1929 betreffend die Einfuhr von Pelztieren nachstehende Verfügung getroffen, die am 15. März 1929 in Kraft getreten ist:

Die zur Einfuhr in die Schweiz bestimmten Pelztiere sind an den Eingangszollämtern durch die Grenzärzte zu untersuchen. Zur Einfuhr von solchen Tieren bedarf es in jedem Falle einer Bewilligung des eidgenössischen Veterinäramtes. Um zur grenztierärztlichen Untersuchung angenommen zu werden, müssen die Tiere von einem amtlichen Ursprungs- oder Gesundheitszeugnisse begleitet sein, in welchem bescheinigt wird, daß sie aus einer Gegend kommen, in welcher seit mindestens 40 Tagen unmittelbar vor dem Abtransporte keine auf die betreffende Tiergattung übertragbaren Krankheiten festgestellt worden sind. Die Durchfuhr von Pelztieren wird durch diese Verfügung nicht berührt. Transitsendungen können somit nach wie vor ohne Ursprungszeugnis und ohne grenztierärztliche Untersuchung abgefertigt werden.

Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.

M. Abt. 51/A/143/29. Wien, am 2. April 1929.

Von den „Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung der Stadt Wien“ ist das 4. Sonderheft und das 10. bis 12. Monatsheft des Jahrganges 1928 erschienen, der damit abgeschlossen ist, ferner das 1. Monatsheft des Jahrganges 1929.

Die Magistratsabteilungen haben die ihnen zukommenden Hefte unmittelbar bei der M. Abt. 51 anzusprechen.

Autoreparaturwerkstätten, gewerberechtlicher Charakter und Genossenschaftszugehörigkeit.

M. Abt. 53/2305/29. Wien, am 9. März 1929.

Die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien hat anlässlich eines konkreten Falles in der Frage, wer zur Ausführung von Ausbesserungsarbeiten an Kraftfahr-

zeugen berechtigt ist, am 27. Februar 1929 unter Zahl 6142/29 nachstehendes Gutachten abgegeben:

Nach dem von der Kammer vertretenen Standpunkte sind zu Ausbesserungen an Kraftfahrzeugen grundsätzlich Mechaniker, Schlosser und Schmiede berechtigt, die letztgenannten jedoch nur in beschränktem Maße.

1. Bei Personenwagen steht den Schmieden das Recht der Erzeugung und Ausbesserung einschließlich des Ein- und Ausbaues in folgenden Fällen zu: bei Brems- und Stützehebeln, Gepäckträgern, Federn, Laufbrettsfüßen, Kotflügel-, Trittbrett- und Laternenfüßen, Windschutzscheibenfüßen, Reserveradträgern und Federulassen.

Den Schmieden kommt auch die Befugnis zum Ausbessern von lose eingebrachten Rahmen und Achsen zu.

Die Behebung von Achsenbrüchen sowie das Ein- und Ausbauen der Achsen dürfen die Schmiede nur in Fällen dringenden Bedarfes vornehmen, jedoch haben sie das Recht zum Achsenrichten ganz allgemein, also auch dann, wenn kein dringender Bedarf gegeben ist.

2. Bei Lastkraftwagen sind die Schmiede ebenfalls befugt, alle unter Punkt 1 angeführten Arbeiten auszuführen.

Außerdem kommt ihnen hier noch die Erzeugung und Ausbesserung folgender Bestandteile zu: Karosseriebeschläge, Anhängervorrichtungen, Wagenstützen, Dachbeschläge, Briden (Zugbänder), Vollscheibenräder mit Ausschluß der Drahtscheibenräder und der Eisen- oder Stahlbestandteile bei Anhängewagen.

3. Bei Motorrädern besitzen die Schmiede lediglich bezüglich der Beiwagen das Recht zur Herstellung und Ausbesserung der Federn.

4. Zur Ausführung der den Schmieden nach Punkt 1 bis 3 zukommenden Arbeiten sind selbstverständlich auch die Mechaniker und Schlosser berechtigt.

5. Die Ausführung aller sonstigen Ausbesserungsarbeiten an Kraftfahrzeugen (Automobilen und Motorrädern) fällt ohne Unterschied in den Berechtigungsumfang des Mechaniker- und Schlossergewerbes.

Im konkreten Falle handelte es sich nach dem beigebrachten Befähigungsnachweis um ein Schlossergewerbe. Da aber Schlosser zur Ausführung sämtlicher Reparaturarbeiten an Automobilen berechtigt sind, darf ein solches Unternehmen nach dem von der Kammer eingenommenen Standpunkte gemäß § 46 der Gewerbeordnung auch die Bezeichnung „Autoreparaturwerkstätte“, einen Zusatz, welcher zur näheren Kennzeichnung des Unternehmens dient, führen.

Die Genossenschaftszugehörigkeit richtet sich nach dem erbrachten Befähigungsnachweis, d. h. Autoreparaturwerkstätten, denen ein Befähigungsnachweis für das Schlossergewerbe zugrundeliegt, gehören der Genossenschaft der Schlosser und solche Reparaturwerkstätten, denen ein Befähigungsnachweis für das Mechanikergewerbe unterliegt, der Genossenschaft der Mechaniker zu.

Unentgeltliche Abgabe von Kostproben von Weinbrand, Wermutwein, Orangeade und Zitronade, gewerberechtlicher Charakter.

M. Abt. 53/7950/28. Wien, am 21. März 1929.

Mit dem Bescheide vom 15. Februar 1929, M. Abt. 53/7950/28, hat die M. Abt. 53 über den Umfang von Gewerbeberechtigten hinsichtlich der unentgeltlichen Abgabe von Kostproben von Weinbrand, Wermutwein, Orangeade und Zitronade gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung folgendermaßen entschieden:

„Die N. G. ist auf Grund ihrer Gewerbebeanmeldung vom 28. April 1925, lautend auf „fabrikmäßige Erzeugung von Likören nach französischer Art auf kaltem und warmem Wege, von Rum, Kognak, Essig und gleichartigen und ähnlichen Artikeln“, mit dem Standorte in Wien, V. Bachergasse 3, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung nicht befugt, Fruchtjäfte, Wermutwein, Orangeade und Zitronade zu erzeugen und mit ihnen zu handeln und ist auch nicht befugt, bei verschiedenen Delikatessen- (Gemischtwaren-) Händlern zu Reklamezwecken unentgeltliche Kostproben der eigenen Erzeugnisse, speziell von Weinbrand, Wermutwein, Orangeade und Zitronade durch eigenes Personal gläsernweise ausschenken zu lassen.

Für die Entscheidung sind nachstehende Erwägungen maßgebend gewesen:

Der Umfang eines Gewerbetriebes ist gemäß § 36, Absatz 1, der Gewerbeordnung nach dem Inhalte des Gewerbebescheines zu beurteilen.

Auf Grund ihrer Gewerbebeanmeldung ist die Gesellschaft zur fabrikmäßigen Erzeugung von Likören nach französischer Art aus kaltem und warmem Wege, von Rum, Kognak, Essig und gleichartigen und ähnlichen Artikeln und nach § 38, Absatz 6, der Gewerbeordnung auch zum Verkaufe dieser Waren berechtigt. Fruchtsäfte, Orangeade und Zitronade sind in der Gewerbebeanmeldung nicht aufgezählt, sie können aber auch nicht unter den Begriff der gleichartigen und ähnlichen Artikel subsumiert werden. Sie bilden vielmehr eine Warengruppe für sich, deren Zweck es ist, als Beimischung zu Sodawasser, Wasser usw. zu dienen; sie weisen keinerlei Ähnlichkeit, geschweige denn Gleichartigkeit mit Getränken wie Likör, Rum, Kognak oder Essig auf. Auch der Artikel Vermutwein, welcher ebenfalls in der Gewerbebeanmeldung nicht aufgeführt ist und eine Süßweinart darstellt, kann nicht als gleichartig oder ähnlich mit den in der Anmeldung genannten, durch Brennen aus kaltem Wege oder durch einen Gärungsprozeß hergestellten Waren bezeichnet werden. Es mußte daher entschieden werden, daß die Gesellschaft nicht befugt ist, Fruchtsäfte, Orangeade, Zitronade und Vermutwein zu erzeugen und damit zu handeln.

Was nun die Frage der unentgeltlichen Kostprobenabgabe von Getränken anbelangt, ist folgendes zu sagen:

Dem Standpunkte der Firma, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die Kostprobenabgabe überhaupt nicht zur Anwendung zu kommen haben, da sie unentgeltlich erfolge, somit das Moment der Gewinnabsicht fehle, kann nicht beigegeben werden. Richtig ist allerdings, daß der Gewinn nicht unmittelbar aus den einzelnen Geschäftsakten erzielt wird; die Abgabe erfolgt aber auch nicht etwa zu humanitären Zwecken. Es wird vielmehr ein Gewinn mittelbar als Folgeerscheinung der unentgeltlichen Abgabe erwartet und zwar insofern, als die Wirkung der Kostprobenabgabe in der Gewinnung neuer Kunden, in einem dadurch erhöhten Geschäftsumsatz und damit zusammenhängend in einer Steigerung der Einnahmen bestehen soll. Der Zweck dieser Aktion zielt ganz zweifellos auf Gewinn ab und damit ist auch der Nachweis der Gewinnabsicht erbracht. Aber auch das Merkmal der Dauer, der Regelmäßigkeit ist gegeben, da ja die Verabreichung nicht ein einziges Mal, sondern zu wiederholten Malen, durch längere Zeit und an verschiedenen Stellen geplant ist. Die in Rede stehende Tätigkeit muß daher, da sie in Gewinnabsicht vorgenommen wird und auch eine gewisse Dauer, eine gewisse Regelmäßigkeit nicht bestritten werden kann, im Sinne des Artikels IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung als gewerbmäßig, als eine unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallende Beschäftigung angesehen werden.

Von der Feststellung nun ausgehend, daß die in Gewinnabsicht und wiederholte unentgeltliche Abgabe von Kostproben eine gewerbmäßige Betätigung ist, kann der gewerbliche Charakter dieser Kostprobenabgabe nur als Ausschank von Wein, Ausschank von gebrannten geistigen Getränken und Verabreichung von Erfrischungen qualifiziert werden, Tätigkeiten, welche im Sinne des § 15, Ziffer 15, beziehungsweise des § 16, lit. c, d und f, der Gewerbeordnung in den Berechtigungsumfang des Gast- und Schankgewerbes fallen. Die Ansicht der Firma, daß sie als Erzeugerin zur gläsernen Abgabe ihrer Erzeugnisse befugt ist, findet — wobei der Umstand ganz unberücksichtigt bleiben soll, daß sie zur Erzeugung von Vermutwein, Fruchtsäften, Orangeade und Zitronade überhaupt nicht berechtigt ist — in der Gewerbeordnung keine Stütze. Der Erzeuger ist nur befugt, mit seinen Erzeugnissen zu handeln; seine Handelsbefugnis reicht aber naturgemäß nicht weiter als die der gewerbebefugten Händler. Die Handels- oder Verschleißbefugnis beinhaltet aber immer nur das Recht, derartige Getränke in handelsüblich verschlossenen Gefäßen, in Gebinden oder dergleichen abzugeben; das Recht zur gläsernen Abgabe, von der Gewerbeordnung als Ausschank und Verabreichung bezeichnet, steht einzig und allein Gast- und Schankgewerbetreibenden zu. Der Einwand, daß es sich in dem besprochenen Falle nicht um eine Gastaufnahme handelt, kann nicht als stichhaltig anerkannt werden. Die Gewerbeordnung kennt diese Terminologie überhaupt nicht, sie nennt vielmehr neben dem Gastgewerbe koordiniert das Schankgewerbe und bindet den Ausschank als solchen an die Konzessionspflicht; übrigens geht die Kostprobenabgabe in gasthausmäßiger Form

vor sich, da das Getränk im gewerblichen Lokale genossen wird, zur Bequemlichkeit der Kunden eigene Tische aufgestellt werden und die Abgabe endlich durch eigenes hierzu bestelltes Personal erfolgt. Auch von einem etwa in dieser Hinsicht bestehenden Wohnheitsrecht kann nicht gesprochen werden, da die unentgeltliche Kostprobenabgabe zu Reklamazwecken durch große Erzeugerfirmen in Oesterreich wenigstens erst in den letzten Jahren aufgetaucht ist.

Endlich muß noch bemerkt werden, daß jede gewerbliche Tätigkeit — und als solche stellt sich ja die unentgeltliche Kostprobenabgabe dar — nur in dem im Gewerbebescheine oder Konzessionsdekrete genannten Standorte ausgeübt werden darf, die Firma daher selbst dann, wenn ihre Gewerbeberechtigung — was aber nicht zutrifft — sie zu dieser Tätigkeit befähigen würde, nicht berechtigt wäre, in den Lokalen anderer Gewerbetreibenden diese Aktion durchzuführen.

Die vorstehende Entscheidung ist in Rechtskraft erwachsen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Kassenwechsel gemäß § 52 des Krankenkassenorganisationsgesetzes, Mitwirkung des Betriebsrates.

W. Abt. 14/569/29. Wien, am 26. Jänner 1929.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gebietskrankenkasse B. gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29. Februar 1928, Z. 10797/W. 1/28, betreffend den Wechsel der Versicherungszuständigkeit der Arbeitnehmer des Leopold A. gemäß § 52 des Krankenkassenorganisationsgesetzes zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Leopold A., Inhaber eines Kaffeehauses in B., hat am 12. Mai 1927 der Gebietskrankenkasse B. mitgeteilt, daß er die Versicherung seines Personales mit dessen Einverständnis bei der genannten Krankenkasse aufzulassen gedenke und hat diese Versicherung mit 30. Juni 1927 gekündigt.

Die Erklärung der Gebietskrankenkasse, diese Kündigung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weigerte sich der Unternehmer anzuerkennen und erklärte, daß er sein Personal ab 1. Juli 1927 bei der „Gewerblichen Krankenkasse für Niederösterreich“ in B. als versichert betrachte.

Ueber Beschwerde der Gebietskrankenkasse B. hat die Bezirkshauptmannschaft B. mit dem Bescheide vom 28. Juli 1927, Z. 665/3, gemäß § 41 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden:

1. Die Anzeige des Unternehmers vom beabsichtigten Wechsel der Krankenkasse entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

2. Die Versicherungszuständigkeit zur Gebietskrankenkasse B. und demnach die Verpflichtung zur weiteren Leistung der Krankenkassenbeiträge besteht ab 1. Juli 1927 nicht zu Recht.

Der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung der Gebietskrankenkasse B. hat der Landeshauptmann für Niederösterreich mit Bescheid vom 1. Oktober 1927, Z. L. A. VII/5, 1810/1, keine Folge gegeben und den erstinstanzlichen Ausspruch noch dahin ergänzt, daß somit der Versicherung der in Betracht kommenden Arbeitnehmer bei der gewerblichen Krankenkasse für Niederösterreich in B. vom 1. Juli 1927 an auf Grund des unter ihrer Zustimmung zwischen Leopold A. und dieser Krankenkasse abgeschlossenen Vertrages vom 12. Mai 1927 kein gesetzliches Hindernis entgegenstehe.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit der angefochtenen Entscheidung auf Grund neuerlicher Erhebungen der Berufung der Gebietskrankenkasse B. gegen die obige Entscheidung des Landeshauptmannes für Niederösterreich keine Folge gegeben.

Die vorliegende Beschwerde bekämpft diese Entscheidung wegen Geschwindigkeit und Mangelhaftigkeit des Verfahrens.

Die Beschwerde macht zunächst geltend, daß die angefochtene Entscheidung schon darum ungesetlich sei, weil zwischen dem Tage, an dem der Arbeitgeber seine Absicht, den Kassenwechsel zu vollziehen, bekanntgegeben habe und dem Beginne der Kündigungsfrist nicht die im § 52, Absatz 2, des Krankenkassenorganisationsgesetzes vom 28. Dezember 1926 (nach dem berichtigten Text vom 8. Jänner 1927, W.G.B.)

Nr. 21) festgesetzte Frist von 6 Wochen gelegen gewesen sei.

Das Ministerium habe ferner die grundlegende und kategorische Bestimmung des § 52, Absatz 2, des Krankenkassenorganisationsgesetzes außer acht gelassen, wonach der Wechsel der Versicherungszuständigkeit der bei einem Arbeitgeber Beschäftigten nur mit Zustimmung der Versicherten zulässig sei.

Diese Zustimmung sei nur dann wertvoll, wenn deren Erklärung von den Arbeitnehmern frei und unbeeinflusst abgegeben worden sei, wenn sich die Arbeitnehmer über die Tragweite dieser Erklärung vollkommen im klaren gewesen seien und wenn ihr Wille, dem Kassenwechsel zuzustimmen, ernstlich und bestimmt zum Ausdruck gebracht worden sei. Im vorliegenden Fall habe nun der Arbeitgeber seiner Kündigung elf Erklärungen von Arbeitnehmern angeschlossen, wonach sie mit ihren Unterschriften befristeten, mit dem Kassenwechsel einverstanden zu sein. Zwei Tage später hätten jedoch fünf von diesen elf Arbeitnehmern ihre Erklärung widerrufen, indem sie das Protokoll einer Betriebsversammlung unterfertigt hätten, in der einstimmig der gegenteilige Beschluss gefasst worden sei.

Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß eine Erklärung, die zwei Tage später widerrufen wurde, nicht als frei, ernstlich und bestimmt angesehen werden könne. Daran ändere auch der Umstand nichts, daß im Jänner 1928 vier von diesen fünf Arbeitnehmern vor der Bezirkshauptmannschaft erklärt hätten, ihre ursprüngliche Unterschrift ausreicht erhalten zu wollen. Denn nach dem Krankenkassenorganisationsgesetz seien nur solche Erklärungen maßgebend, die innerhalb der sechswochentlichen Ueberlegungsfrist des Gesetzes abgegeben würden, und könne daher auf die monatelang später vor der Bezirkshauptmannschaft abgegebene Erklärung überhaupt nicht Bedacht genommen werden.

Was nun die Erklärung vom 12. Mai 1927 anbelange, so könne diese umso weniger als wirksam angesehen werden, wenn erwogen würde, daß sie einfach darin bestanden habe, daß die Arbeitnehmer ein ihnen vom Betriebsinhaber vorgelegtes Formular unterschrieben hätten, dessen Inhalt ihnen wahrscheinlich gar nicht in seiner Tragweite habe zum Bewußtsein gelangen können. Hierzu komme die wirtschaftliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber.

Gänzlich verfehlt sei der Rechtsstandpunkt des Ministeriums, insoweit es im vorliegenden Falle die Mitwirkung des Betriebsrates als entbehrlich erklärt habe. Zunächst gehe aus der Entscheidung des Ministeriums nicht hervor, ob einwandfrei festgestellt worden sei, daß eine Mitwirkung des Betriebsrates nicht stattgefunden habe. In diesem Belange erscheine das Verfahren mangelhaft.

In meritorischer Hinsicht müsse jedoch auf den Wortlaut des § 52 des Krankenkassenorganisationsgesetzes verwiesen werden, wonach zur Durchführung der allfälligen Abstimmung und zur Mitteilung der Stellungnahme der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber der allenfalls bestehende Betriebsrat (Vertrauensmänner) berufen sei.

Das Wort „allfällig“ beziehe sich allerdings auf die Durchführung der Abstimmung und erscheine eine solche im Sinne des Gesetzes dann entbehrlich, wenn die Willensmeinung der Arbeitnehmer auf andere Weise einwandfrei und unbedenklich festgestellt werden könne. Allein aus der Fassung des Gesetzes gehe mit zwingender Deutlichkeit hervor, daß die Mitwirkung des Betriebsrates und, wo ein solcher nicht bestehe, der im Betriebsrätegesetz vorgesehenen Vertrauensmänner vom Gesetzgeber in imperativer Form habe vorgeschrieben werden wollen.

Die gegenteilige Ansicht entspreche nicht dem Gesetze.

Der Gerichtshof fand die Beschwerde auf Grund der folgenden Erwägungen unbegründet.

Was zunächst die erste Beschwerdeeinwendung hinsichtlich der Nichteinhaltung der sechswochentlichen Frist betrifft, so hat der Verwaltungsgerichtshof zu dieser Rechtsfrage mit dem Erkenntnis vom 15. Mai 1928, N 113/28/4, Stellung genommen und hierbei seine Anschauung in dem Rechtsfalle niedergelegt: Haben die Arbeitnehmer im Sinne des § 52 des Krankenkassenorganisationsgesetzes vom 28. Dezember 1926 (nach dem berichtigten Text vom 8. Jänner 1927, B.G.B. Nr. 21) ihre Zustimmung zu einem Kassenwechsel gegeben, so könne der Arbeitgeber der bisherigen Klasse auch vor Ablauf der den Arbeitnehmern zur Stellungnahme eingeräumten sechswochentlichen Frist unter Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen.

Auf die Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses wird gemäß § 42 der Dienstvorschrift für den Verwaltungsgerichtshof verwiesen.

Wenn die Beschwerde bezweifelt, ob der Wille der Arbeitnehmer, dem Kassenwechsel zuzustimmen, frei, ernstlich und bestimmt zum Ausdruck gekommen sei, so bemerkt die belangte Behörde richtig, daß hier eine Frage der Beweiswürdigung aufgeworfen wird. Eine solche steht dem Gerichtshof nicht zu. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet wäre die Beschwerde unzulässig.

Wollte aber die Beschwerde den Vorwurf eines mangelhaften Verfahrens erheben, weil im Verwaltungsverfahren bestimmte Tatsachen nicht entsprechend gewürdigt wurden, aus denen hätte geschlossen werden können, daß die Zustimmungserklärung der Arbeitnehmer zum Kassenwechsel nicht frei und unbeeinflusst gewesen sei, so ist zu sagen, daß weder vor den Verwaltungsbehörden noch in der Beschwerde an den Gerichtshof derartige Tatsachen vorgebracht wurden. Denn der Hinweis auf die wirtschaftliche Abhängigkeit der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber und auf den Umstand, daß nur ein Formular unterfertigt worden sei, sowie darauf, daß ein Teil der Arbeitnehmer später die Zustimmung widerrufen hätte, ist nicht ausreichend, um die Grundlage für die Behauptung zu bilden, das Verfahren sei mangelhaft.

Die Würdigung aller dieser Umstände steht der belangten Behörde zu, die übrigens durch Einleitung von Erhebungen zur Frage der Prüfung des ersten Charakters der Willensbindung der Arbeitnehmer Stellung genommen hat. Wenn die Behörde auf Grund dieser Erhebungen zur Ansicht kam, sie hätten nichts zutage gefördert, aus dem ein Anhaltspunkt gewonnen werden könnte, daß die Arbeitnehmer nicht den ersten Willen gehabt hätten, dem Kassenwechsel zuzustimmen, so konnte der Gerichtshof darin keinen Grund zur Annahme eines mangelhaften Verfahrens erblicken. Was nun die Mitwirkung des Betriebsrates anlässlich des Kassenwechsels betrifft, so sagt § 52, Absatz 2, des Krankenkassenorganisationsgesetzes wörtlich: „Zur Durchführung der allfälligen Abstimmung und zur Mitteilung der Stellungnahme der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber ist der allenfalls bestehende Betriebsrat (Vertrauensmänner) berufen“.

Aus diesem Wortlaute des Gesetzes geht hervor, daß die Abstimmung nicht obligatorisch ist, sondern, wie aus dem Worte „allfälligen“ hervorgeht, nur dann stattzufinden hat, wenn die Stellungnahme der Arbeitnehmer nicht auf andere Weise kundgegeben wurde. Für den Fall, daß eine Abstimmung stattfindet, ist diese vom Betriebsrate durchzuführen, der dann das Ergebnis der Abstimmung, also die Stellungnahme der Arbeitnehmer, dem Arbeitgeber mitzuteilen hat. Kommt es zu keiner Abstimmung, so erübrigt sich ein Eingreifen des Betriebsrates.

Daß diese Auffassung richtig ist, geht auch aus den übrigen einschlägigen Bestimmungen des § 52, Absatz 2, des Krankenkassenorganisationsgesetzes hervor, die des Betriebsrates keine Erwähnung tun.

Das Gesetz sagt, daß der Wechsel der Versicherungszuständigkeit nur mit Zustimmung der Versicherten zulässig ist, daß der Arbeitgeber den beabsichtigten Kassenwechsel den Arbeitnehmern mitzuteilen hat, und daß diese berechtigt sind, innerhalb sechs Wochen ihre Stellungnahme dem Arbeitgeber bekanntzugeben.

Es besteht demnach keine Vorschrift, daß die Zustimmung der Versicherten durch den allenfalls bestehenden Betriebsrat einzuholen ist, daß diesem der beabsichtigte Kassenwechsel mitzuteilen ist oder daß die Stellungnahme der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unter allen Umständen innerhalb der obigen Frist durch den Betriebsrat bekanntzugeben wird. Nur in dem letzten Satze des fraglichen Absatzes des § 52, wo von der Abstimmung die Rede ist, wird der Betriebsrat erwähnt. Die Auffassung des Ministeriums entspricht daher dem Gesetze. Mit Rücksicht darauf ist auf den Beschwerdepunkt, das Verfahren sei deshalb mangelhaft, weil keine Feststellungen über die Mitwirkung des Betriebsrates stattgefunden hätten, nicht weiter einzugehen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 21. Jänner 1929, Z. 76562/Abt. 1/1928, unter Bezugnahme auf das vorstehende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes folgende Weisungen an alle Arbeiterkrankenkassen erteilt:

„Nach dem Inhalte dieses Erkenntnisses ist gemäß § 52, Absatz 2, des Krankenkassenorganisationsgesetzes anlässlich eines vom Arbeitgeber beabsichtigten Kassenwechsels eine vom

Betriebsrat durchzuführende Abstimmung nicht obligatorisch. Der Betriebsrat hat daher die Stellungnahme der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nur dann mitzuteilen, wenn die vom Gesetze vorgesehene allfällige Abstimmung vorgenommen wurde. Findet eine solche nicht statt, erübrigt sich ein Eingreifen des Betriebsrates.

Es ergeht die Einladung, die durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesprochene Rechtsanschauung in den noch anhängigen Fällen eines Klassenwechsels anzuwenden und eine etwaige gegenteilige Rechtsauffassung zur Vermeidung weiterer Rechtsunsicherheit nunmehr aufzugeben.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird jedenfalls die in diesem Erkenntnis ausgesprochene Rechtsanschauung seinen Entscheidungen in den einzelnen Rechtsfällen zugrunde legen."

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Fuhrwerksverkehr auf dem Makleinsdorfer Platz im V. Bezirke.

W. Abt. 52/756/29. Wien, am 18. März 1929.

Mit der Magistratskundmachung vom 6. Dezember 1921, W. Abt. 52/3148/21, wurde verfügt, daß die beiden Seitenfahrbahnen am Makleinsdorferplatz nur in einer Richtung befahren werden dürfen und daß die Aufstellung von Fuhrwerken in den beiden Seitenfahrbahnen verboten ist. Da durch die vor kurzer Zeit erfolgte Regulierung des Makleinsdorferplatzes die Seitenfahrbahnen aufgelassen wurden, ist die Kundmachung gegenstandslos geworden und wird hiemit aufgehoben.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

48. Dreizehnte Ausgabe der Arzneitage zu der österreichischen Pharmatopöe für begünstigte Parteien (Krankentafentage).

49. Satzungen für die „Pharmazeutische Gehaltsklasse für Oesterreich“.

50. Gehaltsregelung, Umlagentarif und Risikenausgleich der „Pharmazeutischen Gehaltsklasse für Oesterreich“.

51. Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1929.

52. Abänderung der Staatsprüfungsordnung für die Technischen Hochschulen.

53. Bemessung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge.

54. Erweiterung des Wirkungsbereiches der Berufsvormundschaften.

55. Bergbuch für das Burgenland.

56. Verbot der Ein- und Durchfuhr von Kartoffeln, Tomaten und Auberginen sowie von Abfällen und Verpackungsmaterial solcher Knollen und Früchte aus Frankreich.

57. Verlautbarung des Verschleißtariffes für die Gegenstände des Schieß- und Sprengmittelmonopols.

58. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Griechenlands zu den Berner Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr und über den Eisenbahn-Frachtverkehr.

59. Hinterlegung der Ratifikationen Ägyptens und Belgiens zum Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Kriege.

60. Listen der Eisenbahnstrecken, auf die die internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr sowie über den Eisenbahn-Frachtverkehr Anwendung finden.

61. Schiedsgerichte der Landarbeiterversicherungsanstalten.

62. Geltungsbereich des internationalen Radiotelegraphenvertrages.

63. Leibrenternovelle.

64. Ehrenpension für den ehemaligen Bundespräsidenten Dr. Michael Hainisch.

65. XXIV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz.

66. Errichtung eines Höhlenbuches.

67. Verhinderung der Schädigungen der für den allgemeinen Besuch erschlossenen Naturdenkmale, sowie Befähigungsnachweis des Aufsichtspersonales, in dessen Begleitung der Besuch solcher Naturdenkmale erfolgen darf.

68. Organisation und Wirkungsbereich der Höhlenkommission im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

69. Wirkungsbereich der Speleologischen Institutes.

70. Errichtung einer öffentlichen Hauptschule in Sankt Johann im Pongau.

71. Errichtung öffentlicher Hauptschulen in Lend und Zell am See.

72. Regelung der Schulpflicht im Burgenland.

73. Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen in Kärnten.

74. Errichtung und Erhaltung hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen in Bortarlberg.

75. Erdböhsförderungsgesetz vom Jahre 1929.

76. Staatsvertrag mit der Schweiz über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen.

77. Anerkennung des Beitrittes Oesterreichs zum Urheberrechtsübereinkommen von Montevideo durch die Republik Paraguay.

78. Beitritt der Bermuda-Inseln zum Zusatzprotokoll zum Übereinkommen und Statut über das Regime der schiffbaren Wasserwege von internationaler Bedeutung.

79. Arbeitsunfälle in der Landarbeiterversicherung.

80. Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen des Landarbeiterversicherungsgesetzes über die Krankenversicherung im Bundeslande Salzburg.

81. Staatsvertrag mit der Tschechoslowakischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen.

82. Staatsvertrag mit der Tschechoslowakischen Republik über die steuerliche Behandlung von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen.

83. Abänderung der Verordnung betreffend Dampfkessel, Dampfgefäße, Druckbehälter und Wärmekraftmaschinen.

84. Zuckerverordnung.

85. Aufhebung des Erlaubnischeinverkehrs mit rohen baumwollenen Schlauchtopfgarnen zur Bearbeitung auf Scheuertücher und Bußschwämme.

86. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Chiles zum Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über das Regime der schiffbaren Wasserwege von internationaler Bedeutung.

87. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Schweiz zum Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen.

88. Förderung des Realkredits im Burgenland.

89. Eisenbahnbuch für die burgenländischen Eisenbahnen.

90. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Chiles zum Übereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.

91. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Tschechoslowakischen Republik zum Übereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe.

92. Beitritt von Frankreich zum Übereinkommen betreffend die Sklaverei.

93. Invertriebssetzung der „Hellane“-Zigarette sowie der englischen und amerikanischen Pfeifentabake der österreichischen Tabakregie.

94. Zusatzprotokoll zum Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien.

95. Festsetzung des Warenumsatzsteuerbetrages für Bier.

96. Ernennung der sachmännischen Laienrichter.

97. Zeugnisbegünstigungen für das Kleidermacher-, Modisten- und Gold-, Silber- und Perlenstickerergewerbe.

B. Landesgesetzblatt.

7. Abänderung des Reichsvolksschulgesetzes.

8. Aufnahme von Lehrlingen.

9. Maximaltarif für das Schuppuergewerbe.

10. Sonntagsruhe beim Milchverschleiß.

11. Sperrstunde für Nachtlokale im I. Bezirke.

12. Ermäßigung der Kraftwagenabgabe.

13. Marktordnung für den städtischen Kleintiermarkt.